

**Polizeiverordnung
der Stadt Mosbach zur Begrenzung des Alkoholkonsums
im öffentlichen Straßenraum während des Frühlingsfestes
vom 09. – 12.05.2025**

Aufgrund §§ 1 Abs. 1, 17 Abs. 1, 26 Abs. 1 sowie 111 Abs. 2 und 113 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.10.2020 erlässt die Stadt Mosbach als Ortspolizeibehörde folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Polizeiverordnung gilt für den nachstehend festgelegten Geltungsbereich:
Altstadtkern – begrenzt durch die B 27, Kistnerstraße, Alte Bergsteige, Oberer Mühlenweg, Renzstraße, Scheffelstraße, Neckarelzer Straße.
- 2) Der nachstehende Lageplan, der den Geltungsbereich veranschaulicht, ist Bestandteil dieser Verordnung.



§ 2 Verbot

Aus Anlass des Frühlingsfestes vom 09. – 12.05.2025 ist es in dem nach § 1 festgelegten Geltungsbereich auf allen öffentlich zugänglichen Flächen verboten,

- a) alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen, wenn die Absicht erkennbar ist, diese konsumieren zu wollen und
- b) mitgebrachten Alkohol zu konsumieren.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 im Verbotsbereich alkoholische Getränke mitbringt oder konsumiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 12.05.2025 außer Kraft.

Mosbach, den 28.04.2025

Bürgermeister Patrick Rickenbrot